Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft
Société Suisse d'Ophtalmologie
Società Svizzera di Oftalmologia
Swiss Society of Ophthalmology

Verwaltungssekretariat/
Secrétariat administratif:

Fürsprecher Christoph Egli
Berneckerstrasse 26
9435 Heerbrugg
Tel. 071 727 16 61
Fax 071 727 16 62

E-Mail: sog@erlaw.ch

Homepage: www.sog-sso.ch
Kongresse: www.sogcongress.ch
www.swisseyeweek.ch

EINSCHREIBEN

Concordia
Schweiz. Kranken- und
Unfallversicherungs AG
Hauptsitz
Bundesplatz 15
Postfach
6002 Luzern

9435 Heerbrugg, 17. März 2010 /vm
N:\SOG
Texte\Sekretariat\Kataraktoperation\Abrechnung\KKConcordia_Linsenpreis
170310.doc

Ihre Schreiben an diverse Ärzte betreffend Kostenübernahme von Katarakt-Linsen "im wirtschaftlichen Rahmen"

Sehr geehrte Frau Pisaturo

Ich bekomme nun von verschiedenen Mitgliedern Briefe, worin Sie eingangs eine Pauschalvereinbarung für Fr. 2'300.– empfehlen, und behaupten, mit vielen Leistungserbringern diese Pauschale vereinbart zu haben. Ich stelle fest, dass dies so nicht stimmt.

Sodann wird indirekt gedroht, dass gemäss "eidgenössischem Preisüberwacher" eine klare Aussage gemacht worden sei, wonach die handelsübliche Kataraktlinse mit Fr. 300.– bis Fr. 350.– inkl. Zuschlag und Mehrwertsteuer ausreichend abgegolten sei. Ich stelle fest, dass die Zahlen des Preisüberwachers aus der Luft gegriffen sind, das weiss er selber. Unsere Gesellschaft hat den Preisüberwacher auf die in der Schweiz üblichen Preise bereits vor langer Zeit hingewiesen. Die Aussage des Preisüberwachers stimmt nicht, und er stützt sich auf (übrigens veraltete) Zahlen Deutscher Kliniken ab, die einen Pauschalvertrag über die Hälfte rigider (starr = heute nicht mehr gebräuchliche IOL) und die Hälfte faltbarerer Intraokularlinsen betraf. Die Zahlen liegen zudem in der Vergangenheit.

Was dem Fass den Boden ausschlägt und Sie eigentlich wissen sollten: Ihre Mitteilung nur noch Fr. 480.– für eine Intraokularlinse bezahlen zu wollen, widerspricht den Tarifgrundsätzen: Gemäss GI-20 TarMed ist Verbrauchsmaterial separat verrechenbar, und zwar der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%.

Die Auswahl des korrekten Linsenimplantats ist nun Aufgabe des operierenden Augenarztes. Hier variieren die Kosten nun tatsächlich.

Es geht nicht an, dass Sie einem Arzt den Tarif vorschreiben, er dürfe nur einen Höchstbetrag für eine Intraokularlinse verrechnen. Solches verstiesse gegen den durch das KVG garantierten Tarifschutz und wäre Anlass den Patienten aufzufordern, gegen eine solche Praxis den Rechtsweg zu beschreiten.

Ich bitte Sie also ab sofort und inskünftig derartig illegale Machenschaften zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüssen

Fürsprecher Christoph Egli